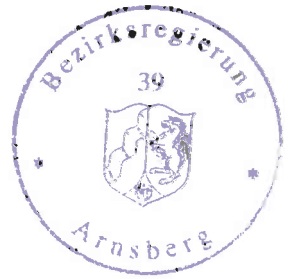


Tarifbestimmungen



1. Geltungsbereich

Die Tarifbestimmungen gelten für die Beförderung von Personen sowie für die Beförderung von Sachen und Tieren auf der H-Bahn Dortmund (§ 1 der Beförderungsbedingungen).

2. Fahrpreise

Die Fahrpreise ergeben sich aus der Fahrpreistabelle (Anlage 1).

Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr werden unentgeltlich befördert.

Polizeivollzugsbeamte in Uniform und Zivil

- des Landes Nordrhein-Westfalen oder

- des Bundesgrenzschutzes

werden auf der H-Bahn Dortmund unentgeltlich befördert

Der Dienstausweis der Polizeivollzugsbeamten des Bundesgrenzschutzes und der Polizei-Dienstausweis der Polizeivollzugsbeamten des Landes Nordrhein-Westfalen gilt als Fahrberechtigung.

3. Anerkennung von Fahrausweisen

Außer den unter Ziffer 2 genannten Fahrausweisen berechtigen auch VRR-Fahrausweise aller Art innerhalb ihrer Geltungsdauer zur Fahrt auf der H-Bahn, sofern sie nach den Bestimmungen des VRR-Tarifs im Bereich der H-Bahn (Überlappung der VRR-Waben 372/376) gültig sind und - soweit erforderlich - entwertet wurden.

Die VRR-Tarifbestimmungen gelten entsprechend.

4. Einzelbestimmungen zu den Ziffern 2 und 3

4.1 Einzeltickets

Die Einzeltickets gelten vom Zeitpunkt der Entwertung an für 2 Stunden beliebig oft zur Benutzung der H-Bahn in beiden Fahrtrichtungen. Für den Verkauf und die Entwertung gelten die Bestimmungen in § 6 der Beförderungsbedingungen (Abschnitt A).

Die Entwertung enthält den Tag und den Monat und die Uhrzeit, an dem die Karte entwertet wurde.



Die Fahrausweise berechtigen nicht zur Fahrt in VRR-Verkehrsmitteln.

4.2 Monatstickets

Monatstickets lauten auf die Person des Inhabers. Der Fahrgast ist verpflichtet, die für das Ausstellen der Zeitfahrausweise erforderlichen personenbezogenen Angaben zu machen.

Die Monatstickets müssen vom Inhaber Vor- und Familiennamen versehen werden. Sie gelten jeweils für die Dauer von 30 Tagen (nach Entwertung). Die Fahrausweise können während ihrer Geltungsdauer beliebig oft zur Fahrt benutzt werden.

Die Fahrausweise berechtigen nicht zur Fahrt in VRR-Verkehrsmitteln.

4.3 Semestertickets für Auszubildende, Schüler und Studenten

Verbilligte Zeitfahrausweise werden nur gegen Vorlage der Immatrikulations-Bescheinigung oder des Studentenausweises für das betreffende Semester oder bei Vorlage eines gültigen Schülerschweises bzw. einer Ausbildungsbescheinigung des Ausbildungsbetriebes ausgegeben. Die Zeitfahrausweise gelten jeweils für die Dauer eines Studienseesters (vom 01.10. bis 31.03. oder vom 01.04. bis 30.09. einschl.).

Die Zeitfahrausweise berechtigen nicht zur Fahrt in VRR-Verkehrsmitteln.

4.4 Unpersönliche Semestertickets

Unpersönliche Semestertickets berechtigen zu beliebig vielen Fahrten innerhalb ihrer Gültigkeitsdauer und sind nicht personengebunden. Die Zeitfahrausweise gelten jeweils für die Dauer eines Studienseesters (vom 01.10. bis 31.03. oder vom 01.04. bis 30.09. einschl.).

Die Fahrausweise berechtigen nicht zur Fahrt in VRR-Verkehrsmitteln.

5. Beförderung von Schwerbehinderten

Die Beförderung von Schwerbehinderten, ihrer Begleitpersonen, Führhunde, Krankenfahrstühle, orthopädischen Hilfsmitteln und ihres Handgepäcks richtet sich gem. Sozialgesetzbuch IX in der jeweils gültigen Fassung.

Berechtigte Schwerbehinderte werden unentgeltlich befördert.

Sofern ständige Begleitung notwendig und dies im Schwerbehindertenausweis eingetragen ist (Merkzeichen B oder BN), wird eine Begleitperson unentgeltlich befördert.



Das Handgepäck, ein Krankenfahrstuhl - soweit das technisch möglich ist -, sonstige orthopädische Hilfsmittel und ein Blindenführhund werden ebenfalls unentgeltlich befördert.

6. Beförderungsentgelte für Sachen und Tiere

Hunde werden unentgeltlich befördert. Das Beförderungsentgelt für die Beförderung von Fahrrädern ist in der Anlage 1 bestimmt.

Soweit der Fahrgast Inhaber eines VRR-Fahrausweises ist, der die unentgeltliche Mitnahme eines Fahrrades erlaubt, wird das Fahrrad auch auf der H-Bahn unentgeltlich befördert. Für Zusatztickets bzw. Zusatzwertmarken (Fahrrad) des VRR gelten die Bestimmungen unter Ziffer 3 entsprechend.

Im übrigen werden Sachen und Tiere im Sinne der §§ 11 und 12 der Beförderungsbedingungen - einschließlich der Kinderwagen für mitreisende Kinder und der Krankenfahrstühle von Behinderten - unentgeltlich befördert.

Fahrpreise in Euro (Stand 01.10.2011)

<u>Fahrausweisart</u>	<u>Geltungsdauer</u>	<u>Geltungsbereich</u>	<u>Preis</u>
Einzelticket	gültig 2 h nach Entwertung für beliebig viele Fahrten	H-Bahn Dortmund	0,70 €
Semesterticket für Studenten, Schüler und Auszubildende	von 01.10. bis 31.03. bzw. von 01.04. bis 30.09.	H-Bahn Dortmund	42,00 €
Monatstickets allgemein	jeweils 30 Tage nach Entwertung	H-Bahn Dortmund	9,50 €
Semesterticket übertragbar	von 01.10. bis 31.03. von 01.04. bis 30.09.	H-Bahn Dortmund	70,00 €

Außer den o. g. Fahrausweisen berechtigen auch VRR-Ausweise aller Art innerhalb ihrer Geltungsdauer zur Fahrt auf der H-Bahn, sofern sie nach den Bestimmungen des VRR-Tarifs im Bereich der H-Bahn (Überlappung der VRR-Waben 372/376) gültig sind und - soweit erforderlich - entwertet wurden. VRR-Fahrausweise können auch in den Automaten der H-Bahn erworben werden. Die VRR-Tarifbestimmungen gelten entsprechend.

Die Fahrpreise für die einzelnen VRR-Fahrausweisarten sind den gültigen VRR-Fahrpreistabellen zu entnehmen.

Für die Mitnahme eines Fahrrades ist ein Einzelticket zu lösen. Soll das Fahrrad direkt anschließend in einem Verkehrsmittel des VRR weiterbefördert werden, ist ein VRR-Zusatzfahrausweis zu lösen (z.B. 1. Wagenklasse DB). Dieser gilt dann auch für die einmalige Benutzung der H-Bahn. Der Zusatzfahrausweis ist bei Fahrtantritt zu entwerten.

**Zugestimmt
gemäß § 39 PBefG**

Arnsberg, den 14. Juli 2011
Bezirksregierung Arnsberg
Im Auftrag

